

**Luftbelastung durch Feinstaub –
Kennzeichnungsverordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft**

Hintergrund

2002 hat der Gesetzgeber durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) das europäische Luftreinhalterecht in Deutschland eingeführt. Dieses fordert bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten, die dem Schutz der Gesundheit von Menschen dienen, die Erstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen. Relevant wird dies insbesondere im Zusammenhang mit Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO₂). In NRW sind die Bezirksregierungen zuständig für die Aufstellung der Luftreinhalte- und Aktionspläne.

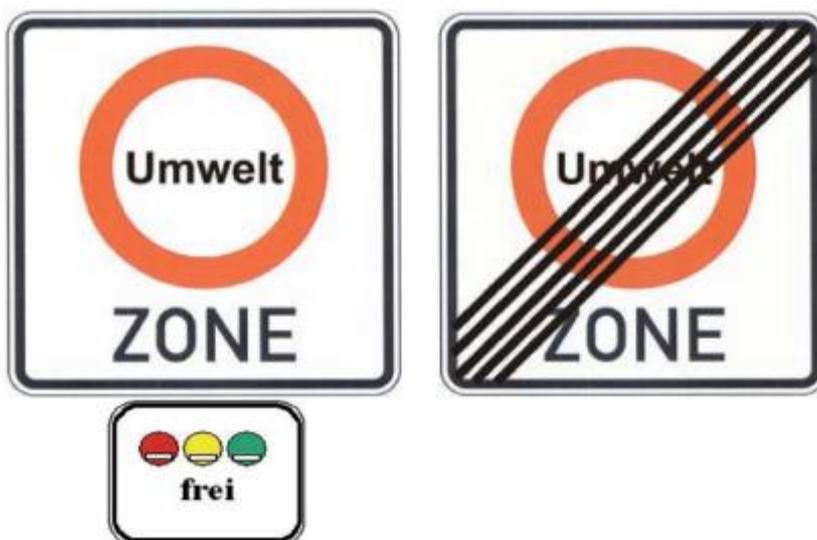
Gesundheitsgefahren durch Feinstaub

Aus zahlreichen Studien ist bekannt, dass Feinstaub und vor allem die besonders kleinen Teilchen zu einer Zunahme von Asthma- und Lungenerkrankungen bis hin zu Lungenkrebs sowie zu einer Zunahme der Herz-Kreislaufkrankungen führen können. Feinstaub wird überwiegend durch Verbrennungsprozesse in der Industrie, im Verkehr und in privaten Haushalten freigesetzt. Dies kann in verdichteten Bereichen zu gesundheitsschädlichen Konzentrationen führen. Wissenschaftler warnen schon lange vor den Gefahren des Feinstaubes, der durch den täglichen Verkehr in unseren Städten produziert wird, da dieser hauptsächlich aus gesundheitsgefährdenden Abgas- bzw. Dieselrußpartikeln besteht. Kinder und ältere Menschen sind davon besonders betroffen.

Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge

Wenn der Straßenverkehr wesentlicher Verursacher der Grenzwertüberschreitungen ist, sind im Rahmen der Luftreinhalteplanung auch im Verkehrsbereich Maßnahmen zu treffen, die zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte beitragen. Hier können auch Fahrverbote in Betracht kommen. Mit der "Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge" (35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 ist die Möglichkeit

geschaffen worden, im Rahmen von Luftreinhalte- und Aktionsplänen durch die neuen Zeichen der Straßenverkehrs-Ordnung (siehe Abbildung) großflächige Fahrverbote festzulegen (sogenannte Umweltzonen). Die Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge tritt am 1. März 2007 in Kraft. Sie regelt bundeseinheitlich die Kennzeichnung von



**Neue Verkehrszeichen der StVO:
270.1 mit Zusatzzeichen und 270.2**

Pkw, Lkw und Bussen mit Plaketten je nach Schadstoffgruppe.

Die Einrichtung einer Umweltzone stellt eine mögliche Maßnahme im Rahmen des Luftreinhalteplans dar. Wesentliches Ziel der Umweltzone ist die Verringerung von gesundheitsschädlichen Luftschadstoffen. Die Umweltzone stellt aber auch einen Anreiz für eine beschleunigte Nachrüstung oder Modernisierung des Fahrzeugbestandes dar.

Mit Inkrafttreten der Verordnung werden nicht zeitgleich Umweltzonen eingerichtet. Zwar wollen zahlreiche Großstädte (wie Köln, München, Stuttgart, Düsseldorf, Berlin, Frankfurt, Karlsruhe und das Ruhrgebiet) eine solche Zone einrichten, doch in NRW hat sich bisher nur die Stadt Köln auf den 01.01.2008 festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass andere Städte auch 2008 eine Umweltzone einrichten, sobald Unklarheiten hinsichtlich der Ausnahmeregelungen sowie der Kennzeichnungsverordnung selbst beseitigt sind. Der dann festzulegende Zeitpunkt wird den Betroffenen ausreichend Gelegenheit geben, sich die entsprechende Plakette zu besorgen oder ihr Fahrzeug nachzurüsten. Grundsätzlich ist aber zu beachten, dass keine generelle Plakettenpflicht besteht. Nur wer tatsächlich in einer Umweltzone fahren will, benötigt den Aufkleber.

Von Fahrverboten in »Umweltzonen« sind zunächst Autos mit höheren Schadstoff-Emissionen betroffen, die keine Plakette erhalten: Diesel mit Abgasstufe Euro1 und schlechter (Bj. vor Mitte der 1990er-Jahre) sowie Benziner ohne geregelten Kat (Baujahr vor den 1990er-Jahren), derzeit auch (ältere) Kat-Fahrzeuge. In den nächsten Wochen ist bezogen auf G-Kat-Fahrzeuge eine Änderung der Verordnung zu erwarten. Generell von Verboten ausgenommen sind Motorräder, dreirädrige Fahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Fahrzeuge von Polizei und Feuerwehr sowie Krankenwagen.

Bezüglich weiterer Ausnahmeregelungen für Anwohner, Behinderte, Gewerbebetreibende, Oldtimer usw. wird eine landesweite Regelung erwartet. Zur Zeit ist davon auszugehen, dass es Übergangsfristen für diese Gruppen geben wird.



Die Umweltzonen werden durch das entsprechende Verkehrszeichen ausgewiesen. Ein Zusatzschild regelt, welche Fahrzeuge von einem Fahrverbot ausgenommen sind (s. Abb.). Alle Kraftfahrzeuge (Pkw, Lkw und Busse) werden entsprechend ihres Schadstoffausstoßes in vier Schadstoffgruppen eingeteilt und durch farbige Plaketten gekennzeichnet. Auch Autos und Lkw aus dem Ausland

brauchen eine Plakette, wenn sie in Verbotszonen fahren sollen. Die Plaketten kann man für ca. 5 Euro bei den Zulassungsbehörden und überall dort, wo die Abgasuntersuchung (AU) durchgeführt wird, erwerben. Die Plakette sollte gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht werden, denn sie garantiert die freie Fahrt in Umweltzonen.



Ob Ihr Fahrzeug vom Fahrverbot betroffen ist, bzw. welche Plakette es bekommt, ergibt sich aus den Eintragungen im Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung. Unter den nachfolgend genannten Internetadressen erhalten Sie nach Eingabe der Schadstoffschlüsselnummer Auskunft darüber, welche der drei möglichen Plaketten (rot – Schadstoffgruppe 2, gelb – Schadstoffgruppe 3 oder grün – Schadstoffgruppe 4) Ihr Fahrzeug erhält. Wo genau Sie die Schadstoffschlüsselnummer auf Ihrem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung finden, wird dort auch erklärt.

GTÜ –

Gesellschaft für Technische Überwachung (www.gtue.de): [Online-Suche](#).

oder

VCD – Verkehrsclub Deutschland (www.vcd.org): [Online-Abfrage](#)

oder

ADAC (www.adac.de): www.adac.de/plaketten

Nachrüstung

Die Einrichtung von Umweltzonen ist ein starkes Argument zum Nachrüsten auf umweltfreundlichere Fahrzeugtechnik. Eine Nachrüstung von Benzinfahrzeuge ist zwar meistens technisch möglich, doch ist abzuwägen, ob sich diese aus wirtschaftlichen Gesichtspunkte noch lohnt. Bei Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikel-Filtern im Zeitraum von Anfang 2006 bis Ende 2009, soll eine einmalige Kfz-Steuerbefreiung von 330 Euro gewährt werden (Diesel-Pkw, die bis Ende 2006 erstmals zugelassen worden sind). Ein niedrigerer Steuersatz durch Erreichen einer besseren Schadstoffgruppe und ein höherer Wiederverkaufswert sind weitere Vorteile. Unter den angegebenen Links finden Sie weitere Informationen zur Nachrüstung Ihres Pkw.

Stand des Luftreinhalteplans Wuppertal

Seit 2006 wird für die Stadt Wuppertal unter der Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf ein gesamtstädtischer Luftreinhalteplan erarbeitet. Nach der Fertigstellung der Ursachenanalyse sowie der Prognosen werden in Frage kommende Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung – darunter auch die verkehrlichen Maßnahmen - überprüft. Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind alle potenziellen Emittenten zu betrachten und entsprechend ihrem Verursacheranteil - nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - zu Minderungsmaßnahmen heranzuziehen. Vor diesem Hintergrund wird auch die Einrichtung einer Umweltzone hinsichtlich ihrer Eignung zur Zielverwirklichung "Einhaltung der Immissionsgrenzwerte" überprüft und bewertet. Neben den Auswirkungen auf die Immissionssituation werden auch mögliche Synergieeffekte z. B. Minderung der Lärmbelastung, Erhöhung der Verkehrssicherheit berücksichtigt. Aber auch die Randbedingungen und der personelle und finanzielle Aufwand sowie die verkehrlichen Auswirkungen werden bei der Entscheidung betrachtet. Neben dem Deutschen Städtetag sehen auch die Bezirksregierung Düsseldorf und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in der Umweltzone einen sinnvollen Ansatz, um insbesondere in den stark belasteten Innenstadtbereichen die Luftschadstoffbelastung zu senken. Viele Großstädte haben entweder bereits eine Umweltzone beschlossen oder bereiten diese zur Zeit vor. Zum jetzigen Zeitpunkt ist aber für die Stadt Wuppertal noch nicht absehbar, ob und ggfls. wann eine Umweltzone eingerichtet wird. Der Luftreinhalteplan Wuppertal soll im Oktober 2007 in Kraft treten.

Ansprechpartner:

Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de)

Dezernat 56 - Geschäftsstelle Team Luftreinhaltung

Tel.: 0211/475-2739

Fax: 0211/475-2790

E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de

Stadt Wuppertal (www.wuppertal.de)

Ressort Ordnungsaufgaben: Frau Klinkenberg

Tel.: 0202/563-6702

Fax: 0202/563-4726

E-Mail: veronika.klinkenberg@stadt.wuppertal.de

Ressort Umweltschutz: Frau Bückler

Tel.: 0202/563-5342

Fax: 0202/563-8049

E-Mail: ute.buecker@stadt.wuppertal.de